

Weitere Auflagen und Hinweise zum Aufgrabeschein für das Gebiet des Amtes Hohe Elbgeest



Allgemeines

1. Eine Ausfertigung des gültigen Aufgrabescheines ist auf der Baustelle vorzuhalten und Mitarbeitern vom Amt Hohe Elbgeest, der Gemeinde, der Polizei und der Leitungsverwaltungen auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt des Beginns der Aufgrabung mit den Arbeiten begonnen worden ist. Soweit der angegebene Zeitraum abgelaufen und die Aufgrabung noch nicht beendet ist, muss eine Verlängerung beantragt werden.
3. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher ein **Öffentlich bestellter Vermesser** oder das **Katasteramt Lübeck** (Brolingstraße 53 b-d, 23554 Lübeck; Tel. 0451/ 300 90-0) zu verständigen. Zur Grenzsicherung hat das ausführende Unternehmen alle notwendigen Arbeiten nach den Weisungen der o.g. zuständigen Stellen auszuführen.
4. **Abfallbehälter**, die wegen Aufgrabungsarbeiten nicht von Müllfahrzeugen erreicht werden können, sind vom Antragsteller kostenlos bis um 07:00 Uhr des Abfuhrtages von den Grundstücken zu einer von Müllfahrzeugen anfahrbaren Stelle zu bringen und nach erfolgter Leerung zurück zu transportieren. Der Abfuhrort ist mit dem Amt Hohe Elbgeest Fachdienst I, 2 Ordnung und Soziales abzustimmen.

Genehmigung

5. Es dürfen nur solche Unternehmen mit den Arbeiten an öffentlichen Wegen beauftragt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Das Amt Hohe Elbgeest ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich vor der Auftragserteilung eine Rückfrage beim Amt Hohe Elbgeest Fachdienst II, 3 Planung und Bauen.
6. **Für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten ist es erforderlich, dass mindestens ein Facharbeiter (mit Gesellenbrief) aus dem Bereich Straßen-/Tiefbau die Arbeiten mit ausführt. Um eine gute Verständigung auf der Baustelle sicherzustellen, ist es erforderlich, dass der Facharbeiter der Deutschensprache mächtig ist.**

Ausführung

7. Um **Beschädigungen an SW + RW Kanälen** zu vermeiden, ist bei Erdpressungen für Versorgungsleitungen vorher der Träger der Entwässerungsanlage zu informieren.
8. Bei der Wiederherstellung von Aufgrabungen sind die einschlägigen ZTV und DIN (insbesondere die **ZTV A-StB**) in der neuesten Fassung zu beachten.
9. Der Aufgrabende ist verpflichtet, diese Arbeiten so auszuführen, dass nachträgliche Sackungen nicht eintreten können und Nacharbeiten vermieden werden. Zur Eigenüberwachung hat die bauausführende Firma die Verdichtung zu kontrollieren. Die Anwendung des Künzelstabes und des dynamischen Plattendruckversuches wird dabei empfohlen. Die Prüfung mit dem dynamischen Plattendruckversuch ist nach dem TP BF-StB Teil B 8.3 durchzuführen. Auf Verlangen sind dem Amt Hohe Elbgeest aussagekräftige **Verdichtungsnachweise** vorzulegen.
10. Um nachträglichen Setzungen vorzubeugen, sind Aufgrabungen in Flächen mit **bituminöser Befestigung** vorerst grundsätzlich **provisorisch** wie folgt wiederherzustellen: in Fahrbahnen mit Betonwürfelpflaster, 14 cm stark; in Geh- und Radwegen mit Betonpflaster, 8 cm stark; und bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten. Die endgültige Wiederherstellung soll frühestens nach 1 Monat erfolgen. Ein aussagekräftiger

Verdichtungsnachweis sowie eine Fotodokumentation sind unaufgefordert der "Fertigstellungsmeldung" beizulegen

11. In Geh- und Radwegen ist generell ein **Vorstand von ca. 0,5 cm** zu den Bordsteinen einzuhalten. Absperrschieber und Schachtabdeckungen sind **ca. 0,5 cm tiefer** als die fertige Oberfläche zu setzen. In den Laufwegen sind die Vorstände auf ein Minimum zu begrenzen.
12. In wassergebundenen Gehwegen ist als Deckschicht generell **Glensanda 0/11** zu verwenden.
13. Gemeindliche **Vegetationsflächen** dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden, sofern nicht eine Sondernutzung vom Amt Hohe Elbgeest Fachdienst I,2 Ordnung, Soziales genehmigt worden ist.
14. Bei Aufgrabungen im Bereich von **Straßenbäumen** und/oder **Vegetationsflächen** sind die DIN 18916, 18917 und 18920 sowie in der Gemeinde Aumühle die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der neuesten Fassung zu beachten. Alle Arbeiten im Wurzelbereich sind nur im Einvernehmen mit dem Amt Hohe Elbgeest Fachdienst I, 2 Ordnung und Soziales (Tel.: 04104 / 990 – 301) durchzuführen. Der Fachdienst I, 2 Ordnung und Soziales des Amtes Hohe Elbgeest entscheidet, ob eine Fachfirma für Baumpflege hinzugezogen werden muss. Erforderliche fachgerechte Baumschutzmaßnahmen werden vom Amt Hohe Elbgeest, Fachdienst I, 2 Ordnung und Soziales, in Auftrag gegeben und dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Bäumen oder Vegetationsbeständen haftet der Erlaubnisnehmer (§823 BGB).

Qualitätssicherung / Nachweise

15. Für die Wiederherstellung der Wegeflächen dürfen nur solche Straßenbaustoffe verwendet werden, die den einschlägigen Vorschriften und Qualitätsanforderungen entsprechen. Für die eingebauten Materialien muss auf Verlangen des Amtes Hohe Elbgeest ein **Materialprüfzeugnis** der Güteüberwachung vorgelegt werden.

Verkehrssicherung

16. Vor Beginn der Arbeiten ist beim Amt Hohe Elbgeest Fachdienst I, 2 Ordnung und Soziales eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Der Antragsteller bzw. die bauausführende Firma ist verpflichtet, Gefahrenstellen sofort zu beseitigen.

Fertigstellungsmeldung

17. Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Fachdienst II, 3 Planung und Bauen / SG Straßen – Wege – Plätze mittels des Vordruckes "**Fertigstellungsmeldung**" unter Hinzufügung einer Fotodokumentation innerhalb von 14 Tagen zu melden.

Gewährleistung

18. Die **Gewährleistungsfrist** für die vom Antragsteller im Zuge der Aufgrabung durchgeführten Leistungen beträgt 4 Jahre (in Anlehnung an die VOB), beginnend mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme.

Kosten

19. Wird bei bituminösen Befestigungen die Wegefläche in Ausnahmefällen im Auftrag des Amtes Hohe Elbgeest auf Kosten des Antragstellers endgültig wiederhergestellt, werden für Planung, Bauleitung und Verwaltung anteilig 10 % des Nettobetrages der Baukosten berechnet.

Information von Behörden / Versorgungsträgern

20. Drei Tage vor Beginn der Arbeiten sind die zuständigen Behörden bzw. Versorgungsträger durch den Antragsteller bzw. der bauausführenden Firma von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen (siehe Tabelle „Zuständigkeiten der Ver- und Entsorgungsträger“).

Weitere Hinweise

1. Der Aufgrabeschein ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Amtes Hohe Elbgeest zuständig sind. Kann kein Aufgrabeschein vorgelegt werden, kann die Baustelle durch Mitarbeiter des Amtes Hohe Elbgeest und der Gemeinde stillgelegt werden.
2. Bei Notfällen ist der Fachdienst II, 3 Planung und Bauen des Amtes Hohe Elbgeest, während der allgemeinen Dienstzeit telefonisch umgehend zu benachrichtigen. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist eine Benachrichtigung per Fax oder E-Mail erforderlich.
3. Mitarbeiter des Amtes Hohe Elbgeest und der Polizei sind berechtigt, die Arbeiten – soweit sie den Wegekörper, das Wegezubehör, sowie die Vegetationsflächen betreffen – zu beaufsichtigen und dem Erlaubnisinhaber oder seinem Vertreter **Weisungen zu erteilen**. Dies kann, sofern Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber dem vom Antragsteller beauftragten Unternehmer/ Nachunternehmer geschehen. Den Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Hohe Elbgeest oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
4. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Vermessungspunkte** (Grenzsteine, Pfähle usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden.
5. Das Amt Hohe Elbgeest behält sich für den Fall wiederholter Verstöße gegen die Auflagen erteilter Aufgrabescheine vor, dem Antragsteller bzw. der bauausführenden Firma die Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen im Amtsgebiet des Amtes Hohe Elbgeest zu entziehen bzw. bei zukünftigen Anträgen zu verweigern.
6. Besondere Sorgfalt ist auf die **Verfüllung der Leitungsräben** und **Schließung der aufgedugenen Wegeflächen** zu richten.
7. Die Pflicht zur Wiederherstellung obliegt nebeneinander denen, die die Aufgrabung der Fläche vorgenommen oder veranlasst haben. Die Vorgaben auf dem Extrablatt „Wiederherstellung der Aufgrabung“ sind hierbei zu beachten (ggf. Rücksprache mit dem Fachdienst II, 2 Liegenschaften treffen).
8. Die ausführende Firma verpflichtet sich, eigenständig vor Beginn der Aufgrabung eine Dokumentation / Beweissicherung durchzuführen. Beschädigungen sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich dem Amt Hohe Elbgeest Fachdienst Liegenschaften II, 3 Planung und Bauen zu melden.

Zuständigkeiten der Ver- und Entsorgungsträger

Aumühle	Gas	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Wasser	Holsteiner Wasser, Herr Grotkopp	04104 / 694 48 23
	Strom	Schleswig Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Straßenbeleuchtung	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Regenwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Schmutzwasser	Abwasserverband d. Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden	04104 / 963 57-0
Börnsen	Polizei	Polizeizentralstation Börnsen	040 / 720 41 94
	Gas	Gas- und Wärmedienst Börnsen	040 / 729 77 840
	Wasser	Gas- und Wärmedienst Börnsen	040 / 729 77 840
	Strom	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Glasfasernetz	Riotaliment	04152 / 929 23 0 team-technik@stadtwerke-geesthacht.de
	Straßenbeleuchtung	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Regenwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Schmutzwasser	Abwasserverband d. Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden	04104 / 963 57-0
Dassendorf	Gas	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Wasser	Holsteiner Wasser, Herr Grotkopp	04104 / 694 48 23
	Strom	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Glasfasernetz	Riotaliment	04152 / 929 23 0
	Straßenbeleuchtung	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Regenwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Schmutzwasser	Hamburger Stadtentwässerung	040 / 788 83 2510
Escheburg	Gas	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Wasser	Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w.V.	04152 / 879 36 6
	Strom	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Strom – Voßmoor	Stromnetz Hamburg GmbH	0800 / 143 94 39
	Straßenbeleuchtung	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Regenwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Schmutzwasser	Abwasserverband d. Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden	04104 / 963 57-0
Hohenhorn	Gas	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Wasser	Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.	04152 / 775 21
	Strom	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Glasfasernetz	Riotaliment	04152 / 929 23 0
	Regenwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Schmutzwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Kröppelshagen - Fahrendorf	Gas	Schleswig – Holstein Netz AG
Wasser		Wasserleitungsgenossenschaft Kröppelshagen e.G.	04104 / 699 26 3
Strom		Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
Glasfasernetz		Riotaliment	04152 / 929 23 0
Regenwasser		Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
Schmutzwasser		Abwasserverband d. Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden	04104 / 963 57-0
Worth, Wiershop Hamwarde,	Gas	Stadtwerke Geesthacht	04152 / 9 29-0
	Wasser	Stadtwerke Geesthacht	04152 / 9 29-0
	Strom	Schleswig – Holstein Netz AG	04106 / 648 90 90
	Regenwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Schmutzwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
Wohltorf	Gas	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Wasser	Holsteiner Wasser, Herr Grotkopp	04104 / 694 48 23
		Hamburger Wasserwerke GmbH	040 / 788 83 324
	Strom	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Straßenbeleuchtung	e-werk Sachsenwald GmbH	040 / 7273 73-0
	Regenwasser	Amt Hohe Elbgeest; Herr Haralambous**	04104 / 990 60 6
	Schmutzwasser	Abwasserverband d. Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden	04104 / 963 57-0
Alle Gemeinden	Telefon	Deutsche Telekom AG	040 / 411 09 585
	Kabelfernsehen	Kabel Deutschland	0651 / 145 72 01
Polizei	Aumühle / Wohltorf	Polizeizentralstation Aumühle	04104 / 969 38 8
	Übrige Gemeinden	Polizeizentralstation Geesthacht	04152 / 800 30

* Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

** Auch unter E-Mail : m.haralambous@amt-hohe-elbgeest.de und Fax : 04104 / 990 76 06 erreichbar.